

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/117 vom 12. Februar 2018

Sg Verwaltungsgericht, 2018-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2007_117

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/117 du 12 février 2018

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2007/117 del 12 febbraio 2018

Regeste

Wasserbau, Art. 4 WBG (SR 721.100). Das Ausbauprojekt Linthkanal 2000 sieht einen Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser vor und verringert den bisherigen Schutz nicht. Für Landwirtschaftsgebiete ist nach der Praxis ein Schutz vor einem zwanzigjährigen Hochwasser genügend. Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke kommen somit in den Genuss eines Schutzes, wie er sonst nur für Siedlungsgebiete festgelegt wird. Aufgrund des Stands der Technik ist eine Anlage zur Bewältigung eines Ueberlastfalls erforderlich. Damit wird vermieden, dass bei Extremhochwasser die Dämme unkontrolliert überströmt und zerstört werden können. Die geringe Gefährdung durch gezielte Ueberflutungen wird somit durch einen erhöhten Schutz vor unkontrollierbaren Damnbrüchen kompensiert. Darüber hinaus hat das Linthwerk den von einem Ueberlastfall Betroffenen Schadenersatzzahlungen zugesichert. Die Notentlastung bildet daher keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte der Beschwerdeführer (Verwaltungsgericht, B 2007/117).

Erwägungen

E. 3

/s betragen je nach Art der Erstellung rund 6 Mio. Franken bzw. rund 20 bis 25 Mio. Franken. Diese Mehraufwendungen sind als beträchtlich einzustufen. Bei der Würdigung der Verhältnismässigkeit ist auch zu berücksichtigen, dass die Erhöhung der Sicherheit auf den generellen Schutz vor einem dreihundertjährigen Hochwasser gegenüber dem Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser aufgrund der geringen Eintretenswahrscheinlichkeit in objektiver Hinsicht nur als marginale Verbesserung der Sicherheit einzustufen ist. Zudem ist in Betracht zu ziehen, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke bereits überdurchschnittlich geschützt sind und allfällige Schäden abgegolten werden, was eine Bevorzugung der Beschwerdeführer gegenüber den Anstössern anderer hochwassergefährdeter Gewässer darstellt. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen gelangt das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass die Notentlastung Hänggelgiessen keine unverhältnismässige Belastung für die Beschwerdeführer bzw. deren Grundstücke bildet. Folglich sind die Beschwerden auch in diesem Punkt abzuweisen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführer bestreiten grundsätzlich nicht, dass die vorgesehene Notentlastung geeignet ist, den Ueberlastfall bei einer Wasserführung von ≥ 420 m

E. 3.2

Das Projekt geht davon aus, dass in die Einschnittstrecke nach dem Walensee eine Wassermenge von 500 m

E. 3.3

Die Beschwerdeführer machen geltend, die Notentlastung Hänggelgiessen verschlechtere ihre Situation als Eigentümer und Pächter von Grundstücken in der Schänner Ebene deutlich. Ausdruck davon sei der Umstand, dass die in den Auflageakten enthaltene Gefahrenkarte für den Zustand nach Realisierung des Projekts die heute im weissen Gebiet liegende Schänner Ebene neu der Gefahrenzone zuweise. Die Schänner Ebene sei bereits stark überschwemmungsgefährdet. Wenn nun der Ueberlauf des Kanals auch noch in die Schänner Ebene ausgeleitet und über den rechten Hintergraben abgeleitet werde, so stelle dies eine übermässige Belastung dar. Unbestritten ist, dass der Ueberlastfall erst bei einem Durchfluss von 420 m

E. 3.4

Festzuhalten ist zunächst, dass längst nicht alle Beschwerdeführer ihre Grundstücke im Bereich der Gefahrenzone haben, wie sie in der Karte über die Gefahren-situation nach Realisierung des Werks (Nr. 2-2-1-004) eingezeichnet sind. Namentlich befinden sich die Grundstücke von A. sowie . . . nicht in der als Gefahrenzone markierten Fläche in der Schänner Ebene. A. ist zwar u.a. Pächter des im Eigentum des Linthwerks stehenden Grundstücks Nr. xxx. Dieses liegt aber nicht in der Gefahrenzone, sondern umfasst den Damm. Es fragt sich zudem, ob er überhaupt befugt ist, gegen ein Bauvorhaben des Eigentümers Einsprache oder Beschwerde zu erheben (vgl. GVP 2006 Nr. 37 zur Einsprache eines Mieters gegen ein Bauvorhaben des Vermieters). Jedenfalls liegt das Grundstück nicht in der Gefahrenzone, und die Rügen haben keinen Bezug zu jenem Teil des Bauwerks. B. hat lediglich eine marginale Fläche in der Gefahrenzone. Ausschliesslich die Beschwerdeführer C. und . . . sind Eigentümer oder Pächter von Flächen in der Gefahrenzone. Da die Grundstücke von mehreren Beschwerdeführern neu einer Gefahrenzone zugeordnet werden, ist die Legitimatin zumindest dieser Eigentümer zu bejahen. Ob auch die übrigen Beschwerdeführer Grundstücke im Bereich der Gefahrenzone haben oder ob sie anderweitig von der Notentlastung Hänggelgiessen unmittelbar in ihren eigenen Interessen betroffen sind, spielt keine ausschlaggebende Rolle. Die vorgebrachten Beschwerdegründe sind jedenfalls materiell zu prüfen. Auf die Beschwerden ist in diesem Punkt einzutreten.

E. 3.5

Die Beschwerdeführer rügen im Zusammenhang mit der projektierten Notentlastung nicht eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften. Sie machen vielmehr geltend, die Notentlastung stelle eine unverhältnismässige Belastung für sie dar. Nach Art. 3 Abs. 1 WBG gewährleisten die Kantone den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, so müssen Massnahmen wie Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen sowie alle weiteren Vorkehrungen, die Bodenbewegungen verhindern, getroffen werden. Im Rahmen der Sanierung des Hochwasserschutzes ist die Erstellung einer Notentlastung zweckmässig und geeignet, den Hochwasserschutz bei Extremhochwassern zu gewährleisten und die Dämme und übrigen Anlagen vor Beschädigungen zu schützen. Nach unbestrittener Darstellung des Linthwerks und der Regierung ist die Beherrschung eines sog. Ueberlastfalls Projektbestandteil eines jeden modernen Hochwasserschutzprojekts. Der Grad der Gefährdung für die in der Gefahrenzone liegenden Grundstücke wird in der Gefahrenkarte als Restgefährdung eingestuft. Gesamthaft bzw. von der Eintretenswahrscheinlichkeit ist die Gefährdung

überaus gering. Vorgesehen ist, dass sie bei einem Hochwasser von 420 m

E. 4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerden abzuweisen sind, soweit auf sie einzutreten ist. Die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren sind dem Verfahrensausgang entsprechend den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidgebühr von Fr. 13'500.-- ist angemessen (Fr. 500.-- je Beschwerdeführer bzw. beschwerdeführende Miteigentümer als Minimalgebühr nach Ziff. 382 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Die geleisteten Kostenvorschüsse in gleicher Höhe sind anzurechnen. Ausseramtliche Kosten sind nicht zu entschädigen. Die Beschwerdeführer sind unterlegen (Art. 98bis VRP), und die Vorinstanz sowie das Linthwerk haben keinen Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädigung (vgl. R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, Diss. St. Gallen 2004, S. 176). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2./ Die amtlichen Kosten der Beschwerdeverfahren von Fr. 13'500.-- bezahlen die Beschwerdeführer unter Verrechnung der Kostenvorschüsse in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand des begründeten Entscheides an: - die Beschwerdeführer (durch Fürsprecher X.) - die Vorinstanz - den Beschwerdegegner (durch die Linthverwaltung) am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert dreissig Tagen nach der Eröffnung Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14 erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.